

in der Schlußakte der Europäischen Sicherheitskonferenz⁴³ interpretiert und bekräftigt.

In Einklang mit diesen völkerrechtlichen Grundlagen wird die Friedenspolitik der DDR in Art. 8 Abs. 2 der Verfassung charakterisiert — „Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen“ — sowie weiterhin in Art. 6 Abs. 5, der die militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß zu Verbrechen erklärt.

Der wirksame Schutz der DDR und ihrer Entwicklung war von Anbeginn nicht nur eine Sache der DDR und ihrer Bürger selbst, sondern eine Sache der durch den Warschauer Vertrag vereinten Bruderstaaten.

Die *einzelnen Maßnahmen zur staatsrechtlichen Gestaltung der Landesverteidigung entsprechen der jeweiligen inneren und äußeren Lage*. Das beweist ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Verteidigungsgesetzgebung seit 1955.

1954/55 entstand durch die Ratifizierung der Pariser Verträge, den Beitritt der BRD zum aggressiven NATO-Pakt und die offene, verstärkte Remilitarisierung des Bonner Staates eine den Frieden Europas bedrohende Lage, die von der DDR in enger Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern geeignete Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen erforderte. Diese notwendigen Maßnahmen fanden völkerrechtlich ihren Ausdruck in dem Vertrag vom 14. 5.1955 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, dem Warschauer Vertrag. Verfassungsrechtlich fand dies in dem Gesetz zur Ergänzung der Verfassung der DDR vom 26. 9.1955 (GBl. I S. 653) seinen Niederschlag. Das Neue dieser Verfassungsänderung bestand darin, daß der „Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ... eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ (Art. 5 Abs. 4) und damit ein Verfassungsauftrag für jeden wurde, d. h., daß erstmalig die Verteidigung des Sozialismus gesetzliche Pflicht aller Bürger wurde.

Auf der Grundlage der Verfassung beschloß die Volkskammer am 18.1.1956 das Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung (GBl. I S. 81). Dieses Gesetz ist die staatsrechtliche Geburtsurkunde der Streitkräfte des ersten sozialistischen deutschen Staates.

Um den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht noch wirksamer zu organisieren und zu leiten, beschloß die Volkskammer am 10. 2.1960 das Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR (GBl. I S. 89) (vgl. dazu 9.3.).

Am 13. 8.1961 wurden durch die militärische Sicherung der Staatsgrenze der DDR die unmittelbaren Angriffspläne der westdeutschen Revanchisten gegen die DDR durchkreuzt. Am 20. 9.1961 beschloß die Volkskammer das Gesetz zur Verteidigung der DDR — Verteidigungsgesetz — (GBl. I S. 175). Mit diesem Gesetz wurde die entscheidende rechtliche Grundlage für alle staatlichen, militärischen.

43 Vgl. Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Neues Deutschland vom 2./3. 8.1975, S. 5 f.